

Datenschutz – Hinweise zum Umgang mit Gesundheitsdaten

Stand: 16.02.2023, v1.1

Innerhalb des Kindertagesstätten- und Schulumfeldes fallen eine Vielzahl von personenbezogenen Daten an. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kinder bzw. Schüler und Sorgeberechtigten erfolgt zur Durchführung der Verträge (z.B. Kindergarten/Schulvertrag), im Rahmen der pädagogischen Arbeit sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als Kindertagesstätte oder Schule in freier Trägerschaft.

Besonderes Augenmerk ist auf die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO gerichtet. Es handelt sich u.a. um folgende Merkmale:

- rassistische und ethnische Herkunft
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gesundheitsdaten

Die Verarbeitung dieser Daten ist grundsätzlich untersagt und nur ausnahmsweise zu entsprechenden Zwecken unter besonderen Schutzvorkehrungen gestattet (Art. 9 Abs. 2 DSGVO).

Gesundheitsdaten sind Angaben, aus denen auf den körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand einer natürlichen Person geschlossen werden kann. Hierzu gehören ggf. schulärztliche Hinweise aus der Schuleingangsuntersuchung oder Befunde, die im Rahmen der Feststellung oder des Ausschlusses sonderpädagogischen Förderbedarfs erhoben und dokumentiert werden.

Grundsätzlich dürfen unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Voraussetzungen alle für die pädagogische Aufgabenerfüllung beteiligten Personen die von Art. 9 Abs. 1 DSGVO erfassten Daten verarbeiten. Wesentlich für eine rechtmäßige Verarbeitung ist dabei die Beachtung und Wahrung einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Berufsgeheimnis oder Schweigepflicht), der die verarbeitenden Personen unterliegen. Des Weiteren gilt, dass sonderpädagogische Förderbögen getrennt von den Kinder/Schülerbögen und gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte besonders gut gesichert aufbewahrt werden müssen und – als einzige Kinder/Schülerunterlagen - nicht automatisiert geführt werden dürfen.

- (a) Im **pädagogischen Bereich** ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 a) DSGVO sowie der Informationsaustausch innerhalb der Einrichtung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Pädagogischen Kraft zulässig. Hier gilt für Personal auch hinsichtlich Gesundheitsdaten der Grundsatz der Erforderlichkeit im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei ein- oder wechselseitigen kollegialen Unterrichtungen.
- (b) Im **medizinischen und therapeutischen Bereich** ist eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 a) DSGVO bei gleichzeitiger Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich bei Datenerhebung durch Ärzte, Psychologen und Therapeuten (auch Heileurythmie) und Förderlehrer, sowie die Datenübermittlung durch und auch an diesen Personenkreis. So sind auch ausdrückliche Einwilligungen und Entbindungen von der Schweigepflicht erforderlich, wenn Pädagogisches Personal/Lehrkräfte besondere

Kategorien personenbezogener Daten u.a. an Ärzte, Psychologen und Therapeuten übermitteln.

- (c) In jedem Fall sind ausdrückliche Einwilligungen und Entbindungen von der Schweigepflicht erforderlich, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten an Personen oder Stellen **außerhalb des einrichtungsbereichs** übermittelt werden, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände, insbesondere aus Art. 9 Abs. 2 lit. b bis j DSGVO einschlägig sind.

Bei der Datenerhebung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 a) DSGVO ist sowohl die Einwilligung der Sorgeberechtigten als auch eine Entbindung von der Schweigepflicht an ein konkretes Thema (z.B. beim Gespräch eines Schularztes oder Therapeuten mit den Sorgeberechtigten) und/oder an einen konkreten Termin (z.B. „Kinderbesprechung“ im Rahmen einer Konferenz) gebunden und entsprechend bei erneuten Anlässen zu wiederholen.

Szenarien im Kindertagesstätten- und Schulumfeld

Neben der allgemeinen Verarbeitung von Daten innerhalb der Verwaltung, wie z.B. Krankmeldungen unterscheiden wir verschiedene Szenarien, bei denen es auch im kindergarten/schulischen Bereich zur Erhebung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO kommen kann.

(1) Erhebung von Gesundheitsdaten beim Aufnahmegespräch mittels Fragebogen oder Notizen

Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs zwischen den Pädagogen und den Sorgeberechtigten werden in der Regel Fragen zur Gesundheit und Entwicklung des Kindes mittels eines Fragebogens oder durch Notizen erhoben oder behandelt. Gelegentlich ist ein solcher Fragebogen vorab von den Sorgeberechtigten auszufüllen.

Generell gilt, dass die Angaben in diesem Fragebogen den verantwortlichen Pädagogen dabei helfen sollen bzw. als Grundlage dienen, das Kind in seinem Wesen besser zu erfassen und zu beurteilen und es dadurch in seiner ganzheitlichen Entwicklung unterstützen und betreuen zu können. Dabei handelt es sich um freiwillige Angaben.

Die gemachten personenbezogenen Angaben, auch besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, dürfen nur als freiwillige Angaben oder mit der **ausdrücklichen** Einwilligung der Sorgeberechtigten erhoben werden und dürfen nach Erfüllung dieser rechtlichen Voraussetzung ausschließlich den verantwortlichen Pädagogen in möglicherweise wechselnder Besetzung oder an Ärzte, Psychologische und Therapeuten etc. zugänglich sein oder gemacht werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vertraulich behandelt werden, in der Kinder- bzw. Schülerakte unzugänglich für Dritte aufbewahrt, nicht im EDV-System der Schule gespeichert und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist es aus pädagogischer Sicht im Sinne der Waldorfpädagogik hilfreich, entsprechende Angaben zu

erhalten, da sie das pädagogische Personal/die Lehrkräfte bei ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen. Den betroffenen Personen entsteht jedoch kein Nachteil, wenn diese im Rahmen des Fragebogens erbetenen freiwilligen Angaben nicht gemacht werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO ist es erforderlich, dass die betroffene Person davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sie das Recht hat, auch bezüglich einzelner Angaben, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Für diesen Fall besteht auch ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 b) DSGVO.

Hierbei gilt:

- Die Sorgeberechtigten müssen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Rechte informiert werden.
- Eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten und eine Entbindung von der Schweigepflicht ist in jedem Fall erforderlich, und zwar auch dann, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des kindergarten/schulischen Bereichs (z.B. Ärzte und Therapeuten) übermittelt werden, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände einschlägig sind.

(2) Erhebung von Gesundheitsdaten beim Gespräch eines Schularztes oder Therapeuten mit den Sorgeberechtigten

Hier gilt generell dasselbe, wie unter Punkt (1) beschrieben.

- Die Sorgeberechtigten müssen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Rechte informiert werden.
- Eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten und eine Entbindung von der Schweigepflicht ist in jedem Fall erforderlich, und zwar auch dann, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten an Personen oder Stellen innerhalb oder außerhalb des kindergarten/schulischen Bereichs (z.B. Ärzte und Therapeuten) übermittelt werden, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände einschlägig sind.

(3) Kommunikation zwischen pädagogischen Personal/Lehrkräften

Im pädagogischen Bereich ist der Informationsaustausch innerhalb der Einrichtung/Schule im Rahmen der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Lehrkraft grundsätzlich zulässig.

Im therapeutischen und medizinischen Bereich ist Art. 9 DSGVO (Verarbeitung von Gesundheitsdaten) zu beachten. Hier gilt für Lehrkräfte auch hinsichtlich Gesundheitsdaten der Grundsatz der Erforderlichkeit im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei kollegialen Unterrichtungen.

Hierbei gilt:

- Die Sorgeberechtigten müssen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Rechte informiert werden.
- Eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten und eine Entbindung von der Schweigepflicht ist in jedem Einzelfall erforderlich, und zwar auch dann, wenn besondere Kategorien an Personen oder Stellen außerhalb des schulischen Bereichs (z.B. Ärzte und Therapeuten) übermittelt werden, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände einschlägig sind.

(4) Erhebung und Verarbeitung von Daten im Rahmen der Jugendsozialarbeit (nur Schule)

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und bedingt eine intensive Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie soll sozial benachteiligte junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und fördern.

Die Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Informationen über die von ihnen betreuten Personen, die in der Regel datenschutzrechtlich sensibel sind. Neben den datenschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben ist die Vertraulichkeit (der Schutz von Sozialdaten) ein wichtiges fachliches Handlungsprinzip der Jugendsozialarbeit an Schulen, damit auch zur Zielgruppe der jungen Menschen - aber auch zu den Sorgeberechtigten - eine Beziehungsbasis als Grundlage für die weitere sozialpädagogische Arbeit aufgebaut werden kann.

Hierbei gilt:

- Die Sorgeberechtigten müssen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Rechte informiert werden.
- Eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten und eine Entbindung von der Schweigepflicht ist in jedem Einzelfall erforderlich, und zwar auch dann, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten an Personen und Stellen außerhalb des schulischen Bereichs (z.B. Ärzte und Therapeuten) übermittelt werden, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände einschlägig sind.

Hinweis:

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat eine Handreichung erstellt, aus der ersichtlich ist, welche datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind und wie die erlangten Informationen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden können. Auch Eltern und Schüler können sich über die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen informieren.

Dokument: Datenschutzrechtliche Hinweise für öffentliche Schulen zum Umgang mit der Jugendsozialarbeit an Schulen (Kultusministerium Baden-Württemberg, Stand: 03/2018)

(5) Besuch der Klasse bzw. Kindertagarten-Gruppe durch den Schularzt bzw. Therapeuten

Der Schularzt bzw. der Therapeut können in die pädagogische Arbeit mit einbezogen werden. Im Rahmen dieser Aufgabe kann es notwendig sein, dass der Schularzt bzw. Therapeut eine Klasse bzw. Kindertagarten-Gruppe besucht, um evtl. Auffälligkeiten zu erkennen.

Bei diesen Beobachtungen handelt es sich in der Regel auch um personenbezogene Daten der besonderen Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Hierbei gilt:

- Die Sorgeberechtigten müssen jeweils vorab über den Besuch und die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich ihrer Rechte informiert werden.
- Eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten und eine Entbindung von der Schweigepflicht ist erforderlich, wenn sich die Beobachtungen auf konkrete Schüler*innen oder deren Verhalten beziehen und entsprechende Notizen gemacht und verarbeitet werden oder besondere Kategorien personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des schulischen Bereichs (z.B. Ärzte und Therapeuten) übermittelt werden, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände einschlägig sind.

(6) „Kinderbesprechung“ im Rahmen einer Konferenz

Die „Kinderbesprechung“ wird in der Waldorfpädagogik als ein Teil der Entwicklungsdiagnostik wie folgt definiert: Erzieher und Lehrer „beobachten“ das Kind systematisch über einen längeren Zeitraum, machen sich ein Bild und tauschen sich dann mündlich im Kreis von Kollegen intensiv über dieses Kind als Form der Entwicklungsdiagnostik aus. Hierbei können auch „Gesundheitsdaten“ des Kindes zur Sprache kommen.

Hierbei gilt:

- Die jeweiligen Sorgeberechtigten müssen vorab über die Kinderbesprechung und die Verarbeitung personenbezogener Daten inkl. ihrer Rechte informiert werden
- Eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten und eine Entbindung von der Schweigepflicht ist in jedem Einzelfall erforderlich, und zwar auch dann, wenn besondere Kategorien an Personen und Stellen außerhalb des kindergarten/schulischen Bereichs (z.B. Ärzte und Therapeuten) übermittelt werden, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände einschlägig sind.